
Gemeinde Langrickenbach

Abfallreglement

Gestützt auf §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 des Abfallgesetzes des Kantons Thurgau erlässt die Gemeinde Langrickenbach folgendes Abfallreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Abfallreglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Wiederverwertung, die schadlose Beseitigung sowie die möglichst saubere und hygienische Abfuhr von Abfällen.

Art. 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gebiet der Gemeinde Langrickenbach.

Art. 3

Übergeordnete Erlasse

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind in diesem Reglement übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

Art. 4

Obligatorium Abgabepflicht

Die öffentliche Kehrriechtabfuhr ist für das gesamte Gemeindegebiet obligatorisch. Abfälle sind der öffentlichen Kehrriechtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, bzw. bei den offiziellen Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den bestimmten Sammelstellen abzugeben.

Art. 5

Vermeidung von Abfällen

Abfälle sind durch ein verantwortungsbewusstes Produktions- und Konsumverhalten möglichst zu vermeiden, insbesondere ist nach Möglichkeit auf unnötige Verpackungen zu verzichten.

II. Organisation

Art. 6

Zuständigkeit

- 1 Der Vollzug dieses Reglements sowie der Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist, obliegt dem Gemeinderat. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.
Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband KVA Thurgau wahrgenommen werden.
- 2 Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen sowie Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.

	Art. 7	
Information	Das zuständige Organ orientiert periodisch über die Sammeltouren und Sammelplätze und informiert kontinuierlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses.	
	Art. 8	
Abfallberatung	Der Gemeinderat beauftragt eine geeignete Stelle oder Person mit der Abfallberatung. Die Auskünfte dieser Beratungsstelle erfolgen kostenlos.	
	Art. 9	
Kontrolle	Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.	
	Art. 10	
Sammeldienste Sammelplätze	Das zuständige Organ legt fest: a) die Sammeldienste für Siedlungsabfälle (wöchentliche Kehrrichtabfuhr) b) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen c) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.	

III. Entsorgungsvorschriften

	Art. 11	
Entsorgungsumfang	Die öffentliche Kehrrichtabfuhr umfasst alle Siedlungs- und Haushaltsabfälle sowie kleinere Mengen von nicht produktionsspezifischen Abfällen aus dem Kleingewerbe. Betriebliche Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft sind den Entsorgungsbetrieben direkt und auf eigene Kosten zuzuführen.	
	Art. 12	
Bereitstellung	1 Die Bereitstellung der Abfälle hat in den vom Verband zugelassenen oder von der Gemeinde vorgeschriebenen Behältnissen zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Behälter sowie unordentlich oder unkorrekt bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Abfälle werden von der Kehrrichtabfuhr nicht mitgenommen. 2 Der Kehrricht darf nur an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen. Nach der Leerung sind die Behälter umgehend vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen. Die Benützer sind für die Sauberhaltung der Kehrrichtplätze verantwortlich.	

Art. 13

Behältnisse

- 1 Zugelassen sind neben den offiziellen Kehrichtsäcken des Verbandes auch andere Kehrichtsäcke, Futter- oder Düngersäcke, Bündel oder offene Gebinde, sofern diese dem Volumen entsprechend ausreichend frankiert sind.
- 2 Behältnisse müssen gut verschlossen, offene Gebinde gut verschnürt sein und im Ausmass den Vorgaben gemäss aktuellem Abfallmerkblatt entsprechen.

Art. 14

Container

- 1 Beschaffung, Unterhalt und Reinigung von Abfallcontainern ist Sache der Haushaltungen, Hauseigentümer oder Betriebe. Gemeinde und Verband übernehmen keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Containern.
- 2 Für die Bereitstellung von zugelassenen Abfallcontainern sind soweit möglich auf privatem Grund genügend grosse und direkt zugängliche Abstellplätze zu erstellen.
- 3 In den Wintermonaten müssen Abstellplätze und Container unmittelbar vor der Kehrichtabfuhr nötigenfalls schnee- und eisfrei gemacht werden, ansonsten der Container nicht entleert wird.

Art. 15

Separatsammlungen

Für die Wiederverwertung geeignete oder schadstoffhaltige Abfälle sind gemäss Abfallkalender separat den Sammelstellen zuzuführen oder für die von der Gemeinde organisierten Spezialabfuhr bereitstellen.

Art. 16

Verbotene Entsorgung

Das Ablagern von Abfällen aller Art in Wald, Flur oder Gewässern sowie das Entsorgen von Haushaltsabfällen in öffentlichen Abfallkübeln ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten. Feste Abfälle dürfen weder zu Heizzwecken verwendet noch in irgendwelcher Form der Kanalisation zugeführt werden.

Art. 17

Verbrennen von Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen in Kleinf Feuerungsanlagen, Kachelöfen, Cheminées und anderen nicht geeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen von gut gelagerten und gut getrockneten organischen Abfällen aus Garten, Feld und Forst, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 18

Kompostierung

Garten- und Küchenabfälle sind soweit möglich zu kompostieren, wenn dies ohne nachteilige Einwirkung auf die Umgebung erfolgen kann. Der Gemeinderat kann besondere Weisungen erlassen.

Art. 19

Tierkadaver

Tierkadaver und Fleischabfälle sind in der vom Gemeinderat bezeichneten Tierkörpersammelstelle zu entsorgen.

Art. 20

Besondere Abfälle

Sonderabfälle und weitere problematische Abfälle aus Haushalt und Gewerbe in kleineren Mengen, die von der öffentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind, müssen gemäss Anordnung des Gemeinderates entsorgt werden.

IV. Finanzierung

Art. 21

Grundsatz

Der Gemeinderat legt die Kehrichtgebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben nach dem Kostendeckungs-, Äquivalenz- und Verursacherprinzip in einer Gebührenordnung fest.

Art. 22

Gebühren

- 1 Die Gebührenordnung gilt für alle Entsorgungsaufgaben der Gemeinde. Soweit der Verband KVA Thurgau die Entsorgungsaufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.
- 2 Die Kosten für die vom Gemeinderat bestimmten Separatsammlungen wie Altpapier, Karton usw. abzüglich der Verbandsentschädigungen werden aus den allgemeinen Mitteln beglichen.
- 3 Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

Art. 23

Genehmigung

Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Bussen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements oder gegen Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates können durch Verfügungsbeschluss mit Busse bis zu Fr. 50.— bestraft werden, zuzüglich Beschlusstaxe, Bearbeitungs- und Entsorgungsgebühren. Strafanzeige beim Bezirksamt, eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen sowie Sanktionen gemäss Organisationsreglement des Verbandes bleiben vorbehalten.

Art. 25

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 26

Aufhebung

Mit Inkraftsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

Art. 27

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Von der Versammlung der Politischen Gemeinde Langrickenbach
genehmigt am 24. Februar 1998.

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
genehmigt am 07.04.1998.